

§26

(1) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(2) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30% der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40% der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.

(3) Für die Dauer der Zahlung der Zusatzwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Dauer der Zahlung der Waisenrente aus der Sozialpflichtversicherung maßgebend sind.

§27

(1) Besteht aus der FZR des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrente und übersteigt der für die Zusatzhinterbliebenenrenten zu zahlende Gesamtbetrag die Höhe der Zusatzrente des Verstorbenen, sind die einzelnen Zusatzhinterbliebenenrenten proportional um den übersteigenden Betrag zu verringern.

(2) Der Mindestbetrag gemäß § 31 Abs. 3 ist an jeden Hinterbliebenen in voller Höhe zu zahlen.

Zusatzrente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

§28

(1) Werktätige, die

- a) der FZR beigetreten sind und danach in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen werden oder
- b) in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen sind und danach der FZR beitreten,

erhalten anstelle der Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, sofern die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für die Zahlung der Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werkstätige

— die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet hat und

— zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls eine Tätigkeit in einem Betrieb bzw. einer Einrichtung ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechtigen würde.

(2) Werkstätige, die gemäß Abs. 1 eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten, werden bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz gleichgestellt.

(3) Bei Austritt aus der FZR lebt der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz nicht wieder auf. Bei Eintritt des Rentenfalls besteht Anspruch auf Zusatzrente nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 26. Diese Festlegungen gelten nicht, wenn entsprechend den Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 20

(1) Witwen und Witwer von Werkstätigen mit Anspruch auf Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der

Intelligenz erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 24 und 25 eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente

- a) in Höhe von 60 % der auf Grund der Beitragszahlung des Werkstätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des Verstorbenen oder
- b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten Witwen und Witwer eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(3) Anspruchsberechtigte Waisen von Werkstätigen gemäß Abs. 1 erhalten eine Zusatzwaisenrente

- a) in Höhe von 30% (Halbwaisen) bzw. 40% (Vollwaisen) der auf Grund der Beitragszahlung des Werkstätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des verstorbenen Elternteils bzw. des verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch oder
- b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

§30

Ende der Versicherung

(1) Die FZR endet mit Ablauf des Monats, der dem Bezug einer Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente vorausgeht.

(2) Für Werkstätige, die der FZR angehören und einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung beitreten, endet die FZR mit Ablauf des Monats, der dem Beitritt zur zusätzlichen Versorgung vorausgeht.

(3) Die FZR kann auch durch Austrittserklärung des Werkstätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung schriftlich abzugeben.

(4) Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben erhalten, soweit in den Bestimmungen über zusätzliche Versicherungen nichts anderes geregelt ist.

Allgemeine Bestimmungen

§31

(1) Die Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung berechnet die Zusatzrente und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die errechnete Zusatzrente wird auf volle Mark aufgerundet. Sie beträgt mindestens 5 M. Die Auszahlung der Zusatzrente erfolgt monatlich durch die Dienststelle der Sozialversicherung, von der die Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wird.

(4) Bei Ablehnung der Zahlung einer Zusatzrente muß der Bescheid die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.